

Erklärung zur Unternehmensführung

I. Entsprechenserklärung

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der DF Deutsche Forfait AG gemäß § 161 AktG zu den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex"

Vorstand und Aufsichtsrat der DF Deutsche Forfait AG erklären hiermit, dass seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 18. März 2025 den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 28. April 2022, bekannt gemacht im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 27. Juni 2022 ("DCGK 2022"), mit den nachfolgenden Ausnahmen entsprochen wurde und zukünftig entsprochen wird:

- Empfehlung A.2, B.1 und C.1 Satz 2 DCGK 2022 (Diversitätskriterium)
Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen ausdrücklich das Streben des DCGK nach Diversität und stehen einer diversen Besetzung von Führungsfunktionen und Gremienzusammensetzung offen gegenüber. Primär werden bei der Besetzung von Führungsfunktionen und Vorstandspositionen sowie bei Wahlvorschlägen für Aufsichtsratsmitglieder aber die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen des Einzelnen berücksichtigt. Das Kriterium der Diversität wird erst nachrangig herangezogen.
- Empfehlungen A.3 (Abdeckung nachhaltigkeitsbezogener Ziele durch das Kontroll- und Risikomanagementsystem und A.5 (Beschreibung des gesamten internen Kontroll- und Risikomanagementsystems)
Gemäß diesen Empfehlungen sollen das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele abdecken, und es sollen im Lagebericht die wesentlichen Merkmale des gesamten internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems beschrieben und zur Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme Stellung genommen werden. Diese Empfehlungen gehen damit deutlich über die gesetzlichen Anforderungen der §§ 91 Abs. 2 und 3 AktG, 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB hinaus. Das Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem der Gesellschaft entsprechen den gesetzlichen Anforderungen. Die Darstellung im Lagebericht der Gesellschaft beschränkt sich weiterhin – wie gesetzlich gefordert und von Vorstand und Aufsichtsrat für angemessen gehalten – auf die Beschreibung der wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess.
- Empfehlung B.2 DCGK 2022 (Beschreibung der Nachfolgeplanung)

Vorstand und Aufsichtsrat werden sich regelmäßig mit Fragen der Nachfolgeplanung beschäftigen, es wird jedoch davon abgesehen, in der Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289f HGB) die diesbezügliche Vorgehensweise zu beschreiben. Angesichts der Größe der Gesellschaft und ihrer Organe ist ein formalisiertes Verfahren insoweit nicht erforderlich und würde lediglich zur Erhöhung des Verwaltungsaufwands der Gesellschaft führen.

- Empfehlung B.5 und C.2 DCGK 2022 (Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder)

Altersgrenzen für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder bestehen bei der DF Deutsche Forfait AG nicht und sind auch nicht vorgesehen.

Die Organmitglieder der DF Deutsche Forfait AG werden ausschließlich nach den Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen ausgewählt, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Die Festlegung von Altersgrenzen würde die Auswahl geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten unangemessen einschränken.

- Empfehlung C.1 DCGK 2022 (Kompetenzprofil für den Aufsichtsrat)

Der Aufsichtsrat der DF Deutsche Forfait AG hat derzeit kein formelles Kompetenzprofil für das Aufsichtsratsgremium und seine Zusammensetzung erarbeitet.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden anhand der für ihr Amt erforderlichen Kompetenz ausgewählt. Der Aufsichtsrat der DF Deutsche Forfait AG ist der Auffassung, dass das Vorhandensein von Kenntnissen und Fähigkeiten in gewissen Fachgebieten, etwa der Rechnungslegung und -prüfung, der Außenhandelsfinanzierung, des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts, des Sanktionsrechts sowie in für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen, sinnvoll und erforderlich ist. Andererseits hält er die starre Festlegung von Kompetenzkriterien aufgrund der geringen Größe der Gesellschaft und ihres Aufsichtsrats für nicht erforderlich und potentiell sogar kontraproduktiv. Da es kein formelles Kompetenzprofil für den Aufsichtsrat gibt, enthält die Erklärung zur Unternehmensführung auch keine Qualifikationsmatrix zum Stand der Umsetzung eines solchen Kompetenzprofils.

- Empfehlung D.1 DCGK 2022 (Zugänglichmachung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats)

Der Aufsichtsrat der DF Deutsche Forfait AG hat sich eine Geschäftsordnung gegeben. Abweichend von Empfehlung D.1 des DCGK 2022 hat der Aufsichtsrat die Geschäftsordnung aber nicht auf der Internetseite der DF Deutsche Forfait AG zugänglich gemacht. Die wesentlichen Verfahrensregeln für den Aufsichtsrat sind durch das Aktiengesetz sowie durch die Satzung vorgegeben und damit bereits öffentlich zugänglich. Eine Veröffentlichung der Geschäftsordnung auf der Internetseite bringt deshalb aus Sicht des Aufsichtsrats keinen Mehrwert.

- Empfehlungen D.2 und D.4 DCGK 2022 (Ausschussbildung im Aufsichtsrat)

Derzeit hat der Aufsichtsrat der DF Deutsche Forfait AG keine Ausschüsse gebildet. Da der Aufsichtsrat gegenwärtig nur aus drei Mitgliedern besteht, erscheint die Einrichtung solcher Ausschüsse nicht zweckmäßig. Die Effizienz der Tätigkeit eines so kleinen Aufsichtsrats kann durch Ausschussbildung nicht sinnvoll weiter erhöht werden. Die Aufgaben, für die der DCGK die Bildung von Fachausschüssen empfiehlt, werden vom Gesamtaufichtsrat wahrgenommen.

- Empfehlung D.11 DCGK 2022 (Bericht über Fortbildungs- und Unterstützungsmaßnahmen)

Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Bei ihrer Amtseinführung werden sie von den amtierenden Aufsichtsratsmitgliedern unterstützt, sich mit den für ihre Tätigkeit wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft vertraut zu machen. Mit Blick auf die Größe der Gesellschaft und des nur aus drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrats, der über alle Angelegenheiten als Gesamtgremium (ohne Ausschüsse) entscheidet, erscheint jedoch auch insoweit ein formalisiertes Vorgehen und eine entsprechende Beschreibung im Bericht des Aufsichtsrats entbehrlich.

- Empfehlung F.2 DCGK 2022 (Veröffentlichung von Finanzinformationen)

Die DF Deutsche Forfait AG veröffentlicht den Geschäftsbericht nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen nicht binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums. Vielmehr richtet sich die DF Deutsche Forfait AG nach den vorgeschriebenen Fristen der Vorschriften der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse für den Teilbereich des General Standards sowie des Wertpapierhandelsgesetzes, da Vorstand und Aufsichtsrat diese Fristen für angemessen halten. Die DF Deutsche Forfait AG beabsichtigt, diese Praxis auch in Zukunft fortzuführen.

- Empfehlung G.3 DCGK 2022 (Horizontaler Vergütungsvergleich)

Derzeit nimmt der Aufsichtsrat bei der Beurteilung der Üblichkeit der Vorstandsvergütung keinen Vergleich mit anderen Unternehmen vor. Aufgrund der speziellen Branche der Gesellschaft ist der Aufsichtsrat der Auffassung, dass es keine geeignete Vergleichsgruppe anderer Unternehmen gibt, die er dazu heranziehen könnte. Sollte sich dies in Zukunft ändern, wird der Aufsichtsrat jedoch eine Vergleichsgruppe von Unternehmen, die hinsichtlich Größe, Umsatz, Mitarbeiterzahl, Marktkapitalisierung und Branche vergleichbar sind, zur Beurteilung der Üblichkeit der Vorstandsvergütung heranziehen.

- Empfehlung G.4 DCGK 2022 (Vertikaler Vergütungsvergleich)

Der Aufsichtsrat der DF Deutsche Forfait AG zieht bei der Beurteilung der Üblichkeit der Vorstandvergütung auch nicht die Vergütungsstruktur innerhalb der Gesellschaft heran. Als Holdinggesellschaft bietet die DF Deutsche Forfait AG weder für den oberen Führungskreis noch für die Belegschaft insgesamt geeignete Vergleichsmaßstäbe.

- Empfehlung G.6 und G.7 DCGK 2022 (Mehrjährige Bemessungsgrundlage der variablen Vorstandsvergütung)

Die variable Vergütung der Vorstandsmitglieder (Tantieme) hat derzeit keine mehrjährige Bemessungsgrundlage, sondern bemisst sich an kurzfristigen Zielen. Die Vorstandsmitglieder werden prozentual am Jahresgewinn der DF Deutsche Forfait AG beteiligt. In der Summe ist die Tantieme begrenzt auf 150 % des Jahresfestgehalts eines jeweiligen Vorstandsmitglieds.

Der Aufsichtsrat hält eine derartige Regelung für sachgerecht. Im Vordergrund der Vorstandstätigkeit steht derzeit und auch in den kommenden Jahren der kurz- bis mittelfristige Erfolg der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat ist deshalb überzeugt, dass sich die Leistung des Vorstands am besten anhand der jährlichen Ergebnisse der Gesellschaft bemessen lässt. Der Aufsichtsrat wird diese Entscheidung aber regelmäßig überprüfen und auch langfristige Vergütungsbestandteile in Erwägung ziehen, wenn dies aufgrund der weiter erfolgreichen Entwicklung der Gesellschaft angezeigt erscheint.

Da der Vorstand derzeit keine langfristigen Vergütungsbestandteile erhält, findet auch Empfehlung G.10 DCGK 2022 keine Anwendung.

- Empfehlung G.10 DCGK 2022 (Aktienbasierte Vergütung)

Die variable Vergütungskomponente wird derzeit nicht in Aktien der Gesellschaft angelegt oder aktienbasiert gewährt, sondern bar abgegolten.

Aktienbasierte Vergütungskomponenten spiegeln vor allem die langfristige Unternehmensentwicklung wider. Da derzeit der kurz- bis mittelfristige Erfolg der Gesellschaft im Vordergrund der Vorstandstätigkeit steht und die variable Vergütung deshalb auf eine Jahrestantieme beschränkt ist (s.o. zu Empfehlung G.6 und G.7 DCGK 2022), ist der Aufsichtsrat der DF Deutsche Forfait AG der Auffassung, dass eine aktienbasierte Vergütung gegenwärtig nicht zielführend ist.

Köln, 16 März 2026

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

II. Vergütungsbericht, Vermerk des Abschlussprüfers, Vorstandsvergütungssystem und Vergütungsbeschluss nach § 113 Abs. 3 AktG

Der Vergütungsbericht für 2025 sowie der entsprechende Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 Abs. 1, 2 und 3 AktG werden unmittelbar nach der ordentlichen Hauptversammlung am 20. August 2026 auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://dfag.de/investor-relations/corporate-governance/> öffentlich zugänglich gemacht.

Unter <https://dfag.de/investor-relations/corporate-governance/> sind auch das geltende Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands gemäß § 87a Abs. 1 und 2 Satz 1 AktG, das von der Hauptversammlung am 29. August 2025 gebilligt wurde, sowie der von der Hauptversammlung am 29. August 2025 gefasste Beschluss gemäß § 113 Abs. 3 AktG über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats öffentlich zugänglich.

III. Relevante Angaben zu den Praktiken der Unternehmensführung

Die DF AG strebt eine durch Verantwortungsbewusstsein, Transparenz und Wertsteigerung für die Aktionäre getragene Unternehmensführung an. Die relevanten Grundsätze ergeben sich aus dem Gesetz, der Satzung der Gesellschaft und den Empfehlungen des DCGK.

Compliance und die Einhaltung ethischer Standards sind für die DF-Gruppe von größter Bedeutung. Die DF-Gruppe hat auch im Geschäftsjahr 2025 in Zusammenarbeit und Abstimmung mit externen Beratern das konzernweite Compliance-System laufend aktualisiert und an die Empfehlungen des DCGK sowie Gesetzesänderungen angepasst. Dies umfasste insbesondere die Themen (i) Sanktionsbestimmungen, einschließlich der Pflege der EDV-Systeme, mit denen arbeitstäglich eine automatische Prüfung der Neu- und Bestandskunden im Hinblick auf deren Aufnahme auf Sanktionslisten erfolgt, (ii) Geldwäscheprävention und (iii) Datenschutz. Prüfungen gemäß Geldwäschegesetz einschließlich Know-Your-Customer Prüfungen sind ebenso integraler Bestandteil des Compliance Systems der DF-Gruppe wie der Code of Conduct (Code of Conduct and Ethics for the Employees of DF Deutsche Forfait AG and its Subsidiaries). Der Code of Conduct ist in einem gesonderten Abschnitt auf der Internetseite der DF AG unter <https://www.dfag.de/investor-relations/corporate-governance/> öffentlich zugänglich.

IV. Arbeitsweise und Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Als deutsche Aktiengesellschaft hat die DF AG gemäß den gesetzlichen Vorgaben eine dualistische Führungs- und Kontrollstruktur, bestehend aus Vorstand und Aufsichtsrat.

Vorstand

Der Vorstand der DF AG bestand im Geschäftsjahr 2025 aus zwei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestellt. Sie leiten das Unternehmen in eigener Verantwortung mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung im Unternehmensinteresse, also unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, der Arbeitnehmer der Gesellschaft und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder).

Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung der Gesellschaft und der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand. Die Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder untereinander ist in der Geschäftsordnung geregelt, die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder sind im Geschäftsverteilungsplan festgelegt. Die Geschäftsordnung enthält auch einen Katalog von Geschäften, für welche der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Der Vorstand arbeitet mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen.

Bei der Zusammensetzung des Vorstands orientiert sich der Aufsichtsrat an fachlichen Kenntnissen und Erfahrungen sowie persönlicher Eignung. Daneben berücksichtigt er auch Aspekte wie beispielsweise Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund. Das Kriterium der Diversität wird dabei erst nachrangig herangezogen, auch wenn der Aufsichtsrat einer diversen Gremienzusammensetzung grundsätzlich offen gegenübersteht.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der DF AG berät den Vorstand der Gesellschaft und überwacht seine Geschäftsführung. Er besteht satzungsgemäß aus drei Mitgliedern, die allesamt von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt gemäß der Empfehlung C.15 des DCGK im Wege der Einzelwahl.

Der Aufsichtsrat nimmt seine zugewiesenen Aufgaben im Plenum des Aufsichtsrats wahr. Eine Bildung von Ausschüssen ist aktuell nicht vorgesehen. Bei einem Gremium dieser Größe ist die effiziente Aufgabenerfüllung auch ohne die Bildung von Fachausschüssen gewährleistet.

Der Aufsichtsrat erfüllt die von Grundsatz 15 und Empfehlung D.3 des DCGK für den Prüfungsausschuss aufgestellten Anforderungen. Der auf der ordentlichen Hauptversammlung am 29. August 2025 wiedergewählte Vorsitzende des Aufsichtsrats, Herr. Dr. Ludolf von Wartenberg, bringt mit seiner langjährigen Erfahrung aus der Wirtschaft weiterhin entsprechenden Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung mit. Der auf der Hauptversammlung am 29. Juni 2023 gewählte Herr Wolfgang Habermann verfügt als Finanzexperte über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung.

Der Aufsichtsrat achtet bei seiner Zusammensetzung darauf, dass seine Mitglieder insgesamt über die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, die für die Wahrnehmung ihres Amtes erforderlich sind. Daneben berücksichtigt er auch Aspekte wie beispielsweise Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund. Das Kriterium der Diversität wird dabei erst nachrangig herangezogen, auch wenn der Aufsichtsrat einer diversen Gremienzusammensetzung grundsätzlich offen gegenübersteht.

Enges Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat der DF AG arbeiten zum Wohle der Gesellschaft eng und vertrauensvoll zusammen. Der Aufsichtsrat, insbesondere der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter, steht zur Ausübung seiner Kontrollfunktion in regelmäßigem Kontakt mit dem Vorstand.

Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung der Gesellschaft, stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Geschäfte und unternehmerische Maßnahmen von besonderer Bedeutung bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Durch einen regelmäßigen, zeitnahen und umfassenden Dialog mit dem Vorstand ist der Aufsichtsrat zu jeder Zeit über die Strategie, Planung, Geschäftsentwicklung sowie das Risikomanagement und die wesentlichen Risikopositionen der Gesellschaft informiert.

V. Angaben zur Förderung der Teilhabe von Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in Führungspositionen

Der Aufsichtsrat hat mit Beschluss vom 12. Dezember 2023 gemäß § 111 Abs. 5 AktG eine Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand bis zum 31. Dezember 2026 von 33 % festgelegt. Diese Zielgröße liegt über dem aktuellen Stand.

Der Vorstand der Gesellschaft bestand im Geschäftsjahr 2025 aus Herrn Dr. Behrooz Abdolvand (zugleich Vorstandsvorsitzender) und Herrn Hans-Joachim von Wartenberg.

Der Aufsichtsrat hat mit Beschluss vom 12. Dezember 2023 gemäß § 111 Abs. 5 AktG die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat bis zum 31. Dezember 2026 auf 33 % festgelegt. Diese Zielgröße liegt über dem aktuellen Stand.

Der Aufsichtsrat bestand zum 31. Dezember 2025 aus drei Mitgliedern, den Herren Dr. Ludolf von Wartenberg (Aufsichtsratsvorsitzender), Prof. Dr. Wulf-W. Lapins (Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender) sowie Wolfgang Habermann.

Aufgrund der im August 2016 vollzogenen Ausgliederung des operativen Geschäfts der Gesellschaft in die Deutsche Forfait GmbH, von der sämtliche Mitarbeiter der Gesellschaft betroffen waren, gibt es derzeit in der DF AG unterhalb des Vorstands keine Führungsebenen. Somit kann der Vorstand derzeit auch keine Zielgrößen nach § 76 Abs. 4 AktG festlegen.

VI. Sonstige Angaben zur Corporate Governance

Transparente Kommunikation

Die DF AG strebt eine offene und transparente Kommunikation mit ihren Aktionären und ihren Gläubigern an. Auf der Internetseite finden sich die wesentlichen Termine, die insbesondere für die Aktionäre von Interesse sein könnten, darunter die Veröffentlichungstermine von Geschäfts- und Zwischenberichten. Weitere Informationen betreffen beispielsweise die meldepflichtigen Wertpapiergeschäfte, Ad-hoc-Mitteilungen sowie Pressemitteilungen.

Effizienzprüfung

Die regelmäßige Überprüfung der Effizienz des Aufsichtsrats stellt einen wichtigen Baustein guter Corporate Governance dar. Der DCGK sieht unter Empfehlung D.12 vor, dass der Aufsichtsrat regelmäßig beurteilen soll, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Hierfür wurde ein auf die Besonderheiten der DF AG zugeschnittener Fragebogen entwickelt. Dieser Fragebogen wird regelmäßig an die Mitglieder des Aufsichtsrates versandt. Die Ergebnisse der Befragung werden sodann in einer Aufsichtsratssitzung diskutiert. Der Fragebogen umfasst insbesondere die Organisationsabläufe im Aufsichtsrat, die rechtzeitige und inhaltlich ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats sowie personelle Fragen. Die Ergebnisse der Effizienzprüfung wurden im Aufsichtsrat in der Sitzung vom 10. Dezember 2025 diskutiert.

Risikomanagement, Rechnungslegung und Abschlussprüfung, Compliance

Das von der Gesellschaft eingerichtete Risikomanagementsystem dient zum einen dazu, Risiken zu streuen und entsprechend der Risikotragfähigkeit der Gesellschaft zu begrenzen, in erster Linie, um Verluste zu verhindern und eine Existenzgefährdung der Gesellschaft zu vermeiden. Zum anderen sollen Risiken frühzeitig erkannt werden, um sie nach Möglichkeit zu vermeiden oder zumindest rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen treffen zu können. Das Risikomanagementsystem wird kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt und den sich verändernden Gegebenheiten angepasst.

Der Konzernabschluss der DF-Gruppe wird in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, sowie gemäß § 315e HGB aufgestellt. Der Einzelabschluss der DF AG wird nach den Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuchs (HGB) und des Aktiengesetzes erstellt.

Die KPMC Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, wurde von der Hauptversammlung am 29. August 2025 zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 gewählt und vom Aufsichtsrat als solcher beauftragt. Der Aufsichtsrat hat sich vor Beauftragung vergewissert, dass die Beziehungen zwischen Prüfer und Gesellschaft oder ihren Organen keine Zweifel an der Unabhängigkeit des Prüfers begründen.

Die KPMC Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, hat den Einzel- und Konzernabschluss sowie den zusammengefassten Lagebericht für die Gesellschaft und den Konzern für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 geprüft. Entsprechend der Empfehlung D.10 des DCGK hat sich der Vorsitzende des Aufsichtsrats regelmäßig mit dem Abschlussprüfer über den Fortgang der Prüfung ausgetauscht und dem Aufsichtsrat hierüber berichtet. Der Aufsichtsrat hat sich auch ohne den Vorstand mit dem Abschlussprüfer beraten.

Aktienbesitz und meldepflichtige Transaktionen von Vorstand und Aufsichtsrat

Aktienbesitz der Vorstandsmitglieder

Der Aktienbesitz der Mitglieder des Vorstands stellte sich zum 31. Dezember 2025 wie folgt dar:

Die im Geschäftsjahr amtierenden Mitglieder des Vorstands hielten direkt oder indirekt zum 31. Dezember 2025 keine Aktien der Gesellschaft.

Aktienbesitz der Aufsichtsratsmitglieder

Der Aktienbesitz der Mitglieder des Aufsichtsrates stellte sich zum 31. Dezember 2025 wie folgt dar:

Mitglieder des Aufsichtsrates hielten direkt oder indirekt zum 31. Dezember 2025 nur in geringfügigem Umfang Aktien der Gesellschaft, insgesamt einen Anteil von 0,02 % der Aktien der DF AG.

Meldepflichtige Transaktionen

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind gemäß Art. 19 MAR verpflichtet, den Erwerb oder die Veräußerung von Aktien der DF AG durch sie oder durch in enger Beziehung zu ihnen stehende Personen der DF AG und der zuständigen Aufsichtsbehörde offenzulegen. Die der DF AG gemäß Art. 19 MAR gemeldeten Transaktionen sind auf der Internetseite der DF AG unter www.dfag.de im Bereich „Investor Relations“ unter der Rubrik „Corporate Governance“ abrufbar.

Im Berichtsjahr 2025 gab es keine meldepflichtigen Transaktionen.

Sonstige Angaben

In Hinblick auf die Vermeidung potenzieller Interessenkonflikte und die Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder hat sich der Aufsichtsrat das Ziel gesetzt, dass unter Berücksichtigung der Eigentümerstruktur mehr als die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder unabhängig sein soll. Die Unabhängigkeit seiner Mitglieder hat der Aufsichtsrat entsprechend der Empfehlung C.7 des DCGK beurteilt. Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2025 alle Mitglieder des Aufsichtsrats als unabhängig betrachtet. Trotz des Bestehens einer familiären Beziehung zwischen einem Vorstandsmitglied und einem Aufsichtsratsmitglied und der Tatsache, dass dieses Aufsichtsratsmitglied dem Aufsichtsrat seit mehr als vierzehn Jahren angehört, gab es im Geschäftsjahr 2025 keinen Anlass, an der Unabhängigkeit des Aufsichtsratsmitglieds zu zweifeln.